

Stellungnahme

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Berlin, 17.07.2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik

+49 30 20619-260

dr.terton@zdh.de

+49 30 20619-264

benke@zdh.de

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sind die 53 Handwerkskammern und rund 40 Fachverbände des Handwerks organisiert. Der ZDH vertritt damit die Interessen von rund einer Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit 5,6 Millionen Beschäftigten und rund 350.000 Auszubildenden.

Das Handwerk ist zur Erbringung seiner eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten auf leistungsfähige Mobilitätsstrukturen sowie flexibel einsetzbare Fuhrparks angewiesen. Verkehrsrechtliche Regulierungen sind für das Handwerk deshalb von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang spielen für die Unternehmen des Handwerks insbesondere die Regelungen der StVO eine große Rolle.

Anmerkungen zum Entwurf

Der ZDH begrüßt Ansätze zur Entbürokratisierung der Kontrollen von Bewohnerparkzonen.

Wir bitten ergänzend auch die Möglichkeit zu schaffen, weitere Parkberechtigungen wie Handwerkerparkausweise (Berechtigung zum Parken beim Einsatz) oder Gewerbeparkausweise (Berechtigung beim Parken vor dem eigenen Betrieb) einzubeziehen. Die Ausnahmeerteilung bzw. Kontrolle lediglich über das Kennzeichen könnte die bürokratische Abwicklung erleichtern.

Ergänzende Anmerkungen

Wir weisen auf weiteren Änderungsbedarf im Bereich der Regelung zu Bewohnerparkzonen hin.

§ 45 Abs. 1b: (Bewohnerparkzonen)

Ergänzung in § 45 Abs.1b Satz 1 Nr. 2a

*„[...]im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner **so- wie betriebsnotwendige Fahrzeuge gebietsansässiger Institutionen und Organisationen, sozialer Einrichtungen und Unternehmen** in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen [...]“*

(unterstrichen: Ergänzungsvorschlag ZDH)

Der ZDH schlägt vor, die Regelungen zu Bewohnerparkzonen in § 45 Abs.1b Satz 1 Nr. 2a StVO weiterzuentwickeln, um ein Instrumentarium zu schaffen, das unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Mobilitätsbedürfnisse aller ansässigen Akteure eine ausgewogene Erteilung von Bewohnerparkberechtigungen erlaubt. Die aktuelle Möglichkeit der Ausnahmeerteilung über § 46 StVO für Unternehmen, soziale Einrichtungen oder andere Institutionen kann den Zweck einer angemessenen Berücksichtigung dieser Akteure nur unzulänglich erfüllen. Eine Verlässlichkeit, die für die Betriebe essenziell ist, ist hierdurch nicht gegeben.

Quartiere in Städten und Gemeinden sind nach den aktuellen Leitbildern des Städtebaurechts, wie sie sich in den Zielbestimmungen des Baugesetzbuchs und in der europäischen Leipzig-Charta widerspiegeln, als vielgestaltige undutzungsgemischte Räume zu verstehen. Nutzungsmischung schafft Resilienz, soziale Stabilität und in verkehrlicher

Hinsicht trägt sie entscheidend zur Vermeidung unnötiger Wegstrecken und damit zum Klimaschutz bei. Die Möglichkeit zu einer angemessenen Berücksichtigung anderer, nichtprivater Kraftfahrzeugnutzer in Bewohnerparkgebieten würde diese Zielsetzung nachhaltiger Stadtentwicklung auch im Straßenverkehrsrecht aufgreifen.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde die bisherige Regelung zu Bewohnerparkgebieten zu einem übergreifenden „Quartiersparken“ weiterentwickeln, was auch im Sinne des Grundansatzes des deutschen Straßenverkehrsrechts wäre, das dezidiert alle Verkehrsteilnehmer (hier nur die ansässigen Akteure) berücksichtigen will. Dieser Interessenausgleich ist in der bisherigen Regelung noch nicht angelegt, da hier Quartiere noch einseitig als Wohnquartiere missverstanden werden. Diese nicht mehr zeitgemäße Betrachtungsweise sollte korrigiert werden.

Mit der Ergänzung der weiteren in den Quartieren vorhandenen Akteure wird keinesfalls intendiert, den jetzt ansässigen privaten Kfz-Nutzern Raum für Stellplätze zu entziehen. Es geht vielmehr darum, im Rahmen der zu erwartenden starken Ausbreitung von Bewohnerparkgebieten in deutschen Städten und Gemeinden ein Instrumentarium zum ausgewogenen Interessenausgleich zu schaffen und die bisherige Asymmetrie in der rechtlichen Bewältigung der Nutzungsansprüche auszugleichen.

Insbesondere die für die nachhaltige Stadtentwicklung und die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbaren und in den Quartieren ansässigen kleineren Gewerbebetriebe und sonstige Institutionen müssen vor Verdrängung geschützt werden. Handwerksbetriebe bemühen sich um modernes Mobilitätsmanagement sowie die klimagerechte Weiterentwicklung der Fuhrparks durch Elektromobilität und – wo sinnvoll – durch Lastenräder. Sie bleiben aber vielfach strukturell auf Kraftfahrzeuge angewiesen.

Diese Betriebe unterliegen heute bereits einem hohen Parkdruck. Erfolgt die im Grundsatz sinnvolle Anlage eines Bewohnerparkgebietes im betreffenden Quartier jedoch ohne Berücksichtigung der gewerblichen Stellplatzbelange, stehen Betriebe, die vielfach seit vielen Jahrzehnten ansässig sind, vor der Verdrängung, da ihnen weitgehend die Alternativen fehlen. Eine Ergänzung des Adressatenkreises in § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO würde vor Ort Möglichkeiten zum ausgewogenen Ausgleich von Nachteilen schaffen.

Eine dezidierte Ausweitung des Adressatenkreises für das Bewohnerparken ist zwar durch die jüngste Reform des Straßenverkehrsgesetzes (STVG) noch nicht erfolgt. Ein entsprechender Prüfauftrag ist jedoch ergangen. Der neue ergänzende Verweis in § 6 Abs. 4a STVG auf die „Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung“ schafft aber eine zusätzliche Ermächtigung für § 6 Abs.1 Nr. 15 (Anwohnerparken). Die Sicherung ansässiger Betriebe, die Entwicklung städtischer Nutzungsvielfalt und die Schaffung einer „Stadt der kurzen Wege“ ist unzweifelhaft ein städtebaulicher Grund, der eine Anpassung der Regelung in § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO legitimiert. Die Belange „der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung“ werden beispielhaft in den Zielbestimmungen des Baugesetzbuches (§ 1 (6) 8a BauGB) genannt und stellen eindeutig einen „insbesondere zu berücksichtigenden“ städtebaulichen Belang dar.

Begriff „städtische Quartiere“

Anzuregen ist die Prüfung des Begriffs „städtische Quartiere“. Parkdruck für Anwohner und ansässige Betriebe kann auch in kleinen ländlichen Gemeinden, Vorortkommunen oder Randortteilen von Großstädten entstehen, die touristische Orte oder (durch einen Bahnhof) Ziel von Berufspendlern sind. Zudem wird in der Fachdiskussion und in Urteilen teils die Passfähigkeit des Begriffs „städtische Quartiere“ sogar für Vorortbereiche/ Vorortzentren mit geringerer Dichte in Frage gestellt, die aber gleichwohl Bereiche von erheblichem Parkdruck (auch durch Pendlerverkehre) sein können. Wir schlagen die Streichung des Begriffs vor.

./.

Ansprechpartner/in:

Dr. Carsten Benke
Abteilung: Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik
+49 30 20619-264
benke@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de